

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 2. | III. Jahrgang | 25. März 1917.

18.

Notstandsaktion.

Zur Linderung der Not habe ich im Monate Februar l. J. dem Kreis-Rettungskomitee Puławy den Betrag von 11 600 Kronen mit der Bestimmung überwiesen, denselben in nachstehender Weise aufzuteilen:

1. An das Kinderheim in Wąwolnica . . . . 100 K
2. „ „ Kinderheim und -Schule in Nałęczów . . . . . . 200 „
3. „ die Teehalle in Nałęczów . . . . 100 „
4. „ das Gemeinde-Rettungskomitee in Nałęczów und Wąwolnica je 100 K 200 „
5. „ „ Kinderheim in Garbów . . . . 100 „
6. „ „ Gemeinde-Rettungskomitee in Garbów . . . . . . 100 „
7. „ „ „ „ „ Godów . . . . . . 300 „
8. „ drei Kinderheime in Gołąb je 100 K . . . . 300 „
9. „ das Gemeinde-Rettungskomitee in Gołąb . . . . . . 100 „
10. „ die Volksküche in Irena . . . . 500 „
11. „ das Gemeinde-Rettungskomitee in Irena . . . . . . 300 „
12. „ „ „ „ „ Kamień . . . . . . 100 „
13. „ „ „ „ „ Karczmiska . . . . . . 100 „
14. „ „ Kinderheim in Karczmiska . . . . 200 „
15. „ „ „ „ Kazimierz . . . . 200 „
16. „ „ christliche Greisen- und Siechenheim in Kazimierz . . . 1000 „
17. „ „ Gemeinde-Rettungskomitee in Kazimierz . . . . . 200 „
18. „ „ „ „ „ Końskowola . . . . . 100 „
19. „ „ Kinderheim in Końskowola . . . . 100 „
20. „ die Volksküche „ „ . . . . 500 „
21. „ das Kinderheim in Kurów . . . . 100 „
22. „ „ Gemeinde-Rettungskomitee in Kurów . . . . . . 200 „

23.	An das Gemeinde-Rettungskomitee in Markuszów	200 K
24.	„ „ Kinderheim in Opole	100 „
25.	„ die Volksküche „ „	400 „
26.	„ das Spital „ „	2400 „
27.	„ „ Stadt- und Gemeinde-Rettungskomitee in Opole	300 „
28.	„ zwei Kinderheime in der Gemeinde Puławy à 100 K	200 „
29.	„ das Gemeinde-Rettungskomitee in Puławy	300 „
30.	„ „ Kinderheim in der Stadt Puławy	100 „
31.	„ die „Macierz szkolna" in Puławy	500 „
32.	„ „ Volksküche in Puławy	500 „
33.	„ „ Teehalle in Puławy	200 „
34.	„ das Stadt-Rettungskomitee in Puławy	200 „
35.	„ die Volksküche in Józefów	500 „
36.	„ das Gemeinde-Rettungskomitee in Rybitwy	200 „
37.	„ „ „ „ „ Szczekarków	100 „
38.	„ „ „ „ „ Wola Czołnowska	200 „
39.	„ „ „ „ „ Zyrzyn	100 „

Ferner habe ich für die Volksküche in Kurów sowie zur Anschaffung von Lebensmitteln für die aus der Front evakuierten und in den Gemeinden Kurów und Markuszów unterbrachten Personen den Betrag von 500 K an das Gemeinde-Rettungskomitee in Kurów überwiesen.

Endlich habe ich der k. u. k. Direktion der Realschule in Puławy den Betrag von 400 K zwecks Anschaffung von warmen Kleidern für arme Schüler angewiesen.

19.

Verordnung vom 25. Jänner 1917,

betreffend den Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhrverbotene Waren.

Der Verkehr innerhalb des k. u k. Okkupationsgebietes mit den in der Beilage A aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren (Lebensmitteln. Futtermitteln und wichtigsten Bedarfsgegenständen) wird an die Erlangung von „Überfuhrscheinen" bezw. auch von „Übernahmsmeldekarten" gebunden.

„Überfuhrscheine" (Beilage B) sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Maßgabe der in der Beilage A enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskommando des Lagerortes oder vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

Außer dem Überfuhrscheine ist überdies noch die Beibringung einer „Übernahmsmeldekarte" (Beilage C) dann erforderlich, wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen befördert werden sollen, und zwar:

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschließlich der Seitenlinien;
b) nach Włoszczowa und westlich davon, Richtung Częstochowa;
c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów;
d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.), Dęblin (inkl.), Wąwolnica (inkl.),
e) nach Bystrzyza und darüber hinaus, Richtung Lubartów;
f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa;
g) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel;
ferner h) nach Stationen der Warschau-Wiener-Bahn, und zwar nach Dąbrowa und nördlich davon bis einschließlich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes. bezw. bei Neuaufgaben vom Kreiskommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden kann.

§ 2.

Beschlagnahmte Waren.

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch bei der Überführung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fällen, in denen dem Besitzer das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär-General-Gouvernement mittels eines „Freigabescheines“ (Beilage D) bereits bewilligt worden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

§ 3.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäß Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl., vom Kreiskommando, bei welchem der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft

Neben der Strafe kann gemäß Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl, der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Das Verfahren einschließlich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw. des Kaufwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommadanten vom 19. August 1915, Nr 30 V.-Bl,

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklärungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord.

§ 4.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

20.

Approvisionierungs-Ausschuß beim k. u. k. Kreiskommando in Puławy.

Das k. u. k. M.-G.-G hat in Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung Bezug habenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher, die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen, auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, mit der Vdg. vom 30. Dezember 1916, Nr. 125.357, die Aufstellung des Approvisionierungsausschusses beim Kreiskommando Puławy verfügt.

Der Approvisionierungsausschuß des Kreiskommandos ist ein beschließendes Organ in allen auf die Approvisionierung des Kreises Bezug habenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschusse beim M.-G-G. gegebenen Direktiven.

In den Approvisionierungsausschuß gehören der k. u. k. Leitende Zivilkommissär als Vorsitzender, ferner nachstehend erwähnte stimmberechtigte Mitglieder:

1. der landw. Referent beim k. u. k. Kreiskommando,
2. der Approvisionierungsreferent beim k. u. k. Kreiskommando,
3. der Referent für Notstandsangelegenheiten beim k. u. k. Kreiskommando,
4. ein vom Kreishilfskomitee bestimmtes Mitglied,
5. ein vom Kreishilfskomitee im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom bestimmtes Mitglied,
6. ein von der Stadtvertretung in Puławy delegierter Vertreter der Konsumenten.

Das Büro des Approvisionierungsausschusses, an welches sich in Approvisionierungs-Angelegenheiten zu wenden ist, befindet sich in Puławy, Spitalgasse Nr. 20.

21.

Geburts - Tabellen,

Zwecks Feststellung der Zahl der von den Hebammen entbundenen Kinder, haben dieselben bis zum 25. eines jeden Monates ein Verzeichnis über die vorgekommenen Entbindungen nach nachstehendem Muster dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen:

Wykaz porodów — Geburts - Tabelle

obserwowanych w miesiącu: .... roku 191......
für den Monat: .... Jahr

przez akuszerki: ....
gebührt von der Hebamme:

zamieszkałą w: ....
wohnhaft in:

L.p. L.Z.	Imię, nazwisko, wiek, religia, stan i miejsce zamieszkania rodzącej / Name, Alter, Konfession, Stand u. Wohnort der Gebärenden	Który poród / Wievielte Niederkunft	Dzień i godzina porodu / Tag u. Stunde der Geburt	Ilość noworodków, płeć, czy żywe? / Zahl u. Geschlecht d. Neugeb. ob lebend?	W którym tygodniu ciąży poród wzgl. poronienie? / In welcher Schwangerschaftswoche die Geburt?	Czy przebieg połogu był prawidłowy? / War der Verlauf des Wochenbettes normal?	Czy lekarz był obecny przy porodzie? / War ein Arzt anwesend?	Uwaga / Anmerkung

22.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiet des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin - und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegränzung „bis auf weiteres“ - also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes - gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern bezw. den leitenden Persönlichkeiten, der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort - und umgekehrt: Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des K. D. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I und II) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn Deutschen Vertreter beim k. u. k. Militärgeneralgouver-

nement Lublin,- nach dem öst.-ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau ertellt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungeu werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarteu Anordnungen treten sofort in Kraft.

V.. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

23.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Bekanntlich wird Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

24.

Beschlagnahmte Artikel.

1. Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen, sowie sämtliche Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien.
2. Alle in österr.-ung. Okkupationsgebiete vorhandene Zuckerrübe.
3. Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß, Bronze, Tombak, Blei, Zinn und Zink in allen vorkommenden Formen.

25.

Befreiung von Pferden von der Aushebung für militärische Zwecke.

Von der Vorführung zur Klassifikation bezw. falls diese bereits stattgefunden hat, von der Aushebung für militärische Zwecke werden folgende Pferde befreit:

A. die lizenzierten Privat-Hengste,

B. Die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendbaren Stuten, und zwar nur diejenigen, welche in die Zuchtbücher der Pferdezuchtsektion der Zentral-Landwirtschaftsgesellschaft eingetragen, von derselben mit einem Scheine versehen und mit einem Brandstempel (C. T. R.) gekennzeichnet werden.

Als Privatgestüte sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden.

Zwecks Erlangung der Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke solcher Zuchttiere, welche bereits als kriegsdiensttauglich (K. T.) klassifiziert, jedoch später lizenziert bezw. in den Zuchtbüchern eingetragen wurden, hat der Besitzer Abschrift der Scheine dem Gemeindevorsteher vorzulegen, welcher nach durchgeführter Erhebung die Veränderungsausweise dem Kreiskommando und dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando vorlegen wird.

26.

Rubelkurs.

Zufolge Vrdg. des k. u. k. M.-G.-G. vom 11. März 1917. J. Nr. 5261, wurde der Kurs eines Rubels auf 3 K 35 h festgesetzt.

27.

Polnischer Adler und Nationalfarben auf den Amtstafeln der Gemeinden.

Zufolge Verordnung M.-G.-G. BZCH. Nr. 159/17 wird verlautbart, daß gegen die etwa von den Gemeinden beabsichtigte Anbringung des polnischen Adlers, auf bezw. über ihren Amtstafeln gegen die Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit zum Königreiche Polen im Texte der Amtstafeln, wie auch gegen die Verwendung von polnischen Nationalfarben bei Aufschriften etc. kein Anstand obwaltet.

28.

Verbot der eigenmächtigen Verlegung des Aufenthaltes durch Evakuierte.

Den Evakuierten ist es verboten, eigenmächtig und ohne Reisedokumente den ihnen zugewiesenen Wohnort zu verlassen.

Die Gemeindeämter und die Sołtyse haben die Evakuierten hievon mit dem Beifügen zu verständigen, dass Zuwiderhandelnde durch zeitweise Einstellung des Unterhaltbeitrages, im Wiederholungsfalle durch Abschiebung in ein Interniertenlager bestraft werden.

Die Evakuierten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Arbeiten, zu welchen sie körperlich befähigt sind, gegen Entlohnung zu verrichten.

Unbegründeten Müssiggang dürfen Sołtyse nicht dulden.

29

KUNDMACHUNG

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von verläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist - da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet - dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) Verpflichtigung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen - nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber beim zuständigen k. u. k. Gendarmerie-Postenkommando einzubringen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eingenhändig geschriebener Revers folgenden Inhalts beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum. Unterschrift.

2. Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen von Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

30.

Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes zur Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66.390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1. das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich)	3 K	90	h
2. Löhnung täglich	2 „	74	„
4. Feldzulage täglich	1 „	20	„

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.-

31.

Nr. 711.

Offener Dienstposten.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Puławy wird ein Strommeister für die Weichsel mit dem Sitze in Puławy angestellt. — Die tägliche Entlohnung von 6 K wird nach dreimonatlicher tadelloser Dienstleistung auf 7 K erhöht. Außer der täglichen Entlohnung wird monatlich ein entsprechender Betrag an Bereisungskosten zuerkannt.

Die in solcher Dienstleistung geschulten Reflektanten haben die diesbezüglichen Gesuche unter Anschluß der Nachweise über ihre Fachkenntnis bis längstens 1. Mai 1917 beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

32.

Nr. 763.

Offener Dienstposten.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Puławy wird ein Brückenmeister mit dem Sitze in Puławy aufgenommen.

Die persönlichen oder schriftlichen Anmeldungen werden bis spätestens 15. April 1917 nur von denjenigen Reflektanten angenommen, welche sich mit Holz- und Wasserkenntnis ausweisen können.

Mit dieser Anstellung ist ein Taglohn von 6 K und freier Wohnung verbunden.

33.

Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Felix Olszewski	Raub	14 Jahre schweren Kerker
2.	Josef Czerniak		7 Jahre schweren Kerker
3.	Josef Furdal		4 Jahre schweren Kerker
4.	Viktoria Kopeć	Abtreibung der Leibesfrucht	3 Monate schweren Kerker
5.	Sophie Przychodnia		1 Monat schweren Kerker
6.	Karoline Burzyńska		6 Monate schweren Kerker
7.	Josef Szyszka	Diebstahl	5 Jahre schweren Kerker
8.	Nikolaus Głowacki		4 Jahre schweren Kerker
9.	Anton Głowacki		3 Jahre schweren Kerker

34.

Urteile des Friedensgerichtes in Puławy
in Strafsachen wegen Preistreiberei.

L. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Boruch Untauglich aus Irena	für Verkauf von 1 Pfund Zucker im Preise von 3 Kronen	14 Tage Arrest
2.	Szmul Szilinger aus Irena	für Verkauf von 1 Pfund Brot im Preise von 15 Kopeken	50 Kronen Geldstrafe
3.	Leibuś Waldbaum aus Puławy	für Verkauf von $^{1}/_{200}$ Eimer Rum im Preise von 1 K 20 h	20 Kronen Geldstrafe
4.	Simcha Kerszenblut aus Osiny	für Verkauf von Tabak im Preise von 10 Heller für 10 Kopeken	50 Rubel Geldstrafe
5.	Blima Kestenbaum aus Puławy	für Verkauf von Tabak nicht nach den Monopolpreisen	50 Rubel Geldstrafe
6.	Rifka Ajzenman aus Puławy	für Verkauf von 1 Pfund Brot im Preise von 30 Heller	15 Kronen Geldstrafe
7.	Boruch Szilinger aus Irena	für Verkauf von 1 Pfund Brot im Preise von 38 Heller	50 Kroneu Geldstrafe
8.	Szajndla Ajzensztajn aus Puławy	für Verkauf von 1 Pfund Butter im Preise von 11 Kronen	3 Tage Arrest und 25 Kronen Geldstrafe

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Wilhelm DIVOK, Oberst, m. p.

TABELLE

über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Gebiete des Mil.-Gen.-Gouv.

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet	
I. Fleisch-, Selch- und Wurstwaren.			Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vrdg. d. M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat der Warenverkehrszentrale in Krakau, Długa I.		Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Verordg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat des Mil.-Gen.-Gouv. (Ausfuhrabteilung).
1. Fleisch, Speck, Schmeer, Schweineschmalz	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskmdos.	verboten		verboten	
2. Rindsfett (Talg) Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)	"		"	
3. Selch- und Wurstwaren	Frei	"		"	
II. Geflügel, Wild, Fische.					
1. Geflügel	Frei	verboten		verboten	
2. Wild	"	"		"	
3. Fische	"	"		"	
4. Krebse	"	"		"	
III. Getreide, Mahlprodukte, Brot.					
1. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen u. Hirse Beschlagnahmt!	innerhalb des Kreises mit Bewillig. des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)	verboten		verboten	
2. Mahlprodukte Beschlagnahmt!	wie Getreide	"		"	
3. Brot (Backwaren)	Innerhalb des Kreises nach bestehenden Kopfquoten. Bei Reisen über die Kreisgrenze hinaus, nach Österr.-Ungarn, in das deutsche Verwaltungsgebiet und Etappengebiet, Mitnahme für den persönlichen Gebrauch bis zu einem Gewicht von 1 Pfund gestattet.				
IV. Hülsenfrüchte. Erbsen, Linsen, Bohnen	Frei	verboten		verboten	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier.					
1. Milch, Topfen	Frei	verboten		verboten	
2. Butter	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskmdos.	"		"	
3. Eier	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskmdos.	"		"	
VI. Spezereiwaren. Zucker, Speiseöl	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskmdos.	verboten		verboten	

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet	
VII. Gemüse.			Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat der Warenverkehrszentrale, Krakau, Długa I.		Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat des Mil.-Gen.-Gouv. (Ausfuhrabteilung).
1. Kartoffel (Kartoffelfabrikate) Teilweise beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentr.)	verboten		verboten	
2. Gelbe und rote Rüben	Frei	"		"	
VIII. Getränke.					
Bier	Frei	verboten		verboten	
Branntwein (auch Brennspiritus)	nur mit Bescheinigung eines Monopol-Engros-Lagers	"		"	
IX. Schlachtvieh, Pferde, (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskmdos.	verboten		verboten	
X. Futterartikel.					
1. Heu Teilweise beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentr.)	verboten		verboten	
2. Futterrüben und Zuckerrüben Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements	"		"	
3. Stroh	Frei	"		"	
4. Ölkuchen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)	"		"	
5. Pferdebohnen, Peluschke, Wicke Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Landwirtsch. Abteilung)	"		"	
6. Rotklee, Weißklee, Seradella, Lupine, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Rübensamen, Möhrensamen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements	"		"	
XI. Bedarfsgegenstände. Seife, Kerzen	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten		verboten	
XII. Brennmaterialien. Bau-, Nutz- und Brennholz	Frei	verboten		verboten	

Bemerkungen: 1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel:

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschließlich der Seitenlinien,
b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Częstochowa,
c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Dęblin (inkl.) Wąwolnica (inkl.),
e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa, Chełm.
g) nach Dąbrowa WWE und nördlich davon bis einschließlich Baby,
h) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel,

nur auf Grund von **Übernahmsmeldekarten,** die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen werden.

2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate (Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten).

3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen. Beilage B.

Post-Nr. ....

NUR FÜR EINMALIGEN TRANSPORT GILTIG!

Dieser Schein gilt bis einschließlich (in Ziffern und Worten)

....

Radierte Scheine, Scheine ohne Stempel der Rohstoffzentrale oder ohne Stempel eines Kreiskommandos oder ohne Einhändigungsdatum sind ungiltig.

Eingehändigt am 1917

Überfuhrschein.

L. Nr. ....

Herrn ....

wohnhaft in .... wird die Bewilligung

zur Überfuhr von ....

welche bei .... in ....

eingekauft wurden, aus dem Kreise ....

an .... im Kreise ....

mit Eisenbahn, Fuhre erteilt.

Verladestation in / Austrittstelle aus dem Kreise ist ....

....

Bei teilweiser Benützung der Bewilligung ist Tag und Menge der tatsächlichen Überfuhr auf der Rückseite dieses Scheines einzutragen.

Lublin, am .... 1917.

K. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Polen

AUSWEIS.

Datum	Käufer	Dessen Wohnort	Bezeichnung der verkauften Ware	Gewicht der Stück

1. Der Schein berechtigt nur zur Überfuhr der umseitig angegebenen Menge nach dem angegebenen Orte.
2. Im Falle der Bahnbeförderung ist der Schein den Bahnfrachtdokumenten anzuheften und bei Auslieferung des Gutes bahnämtlich abzustempeln.
4. Jeder Mißbrauch wird bestraft und hat außerdem die unentgeltliche Wegnahme der Ware zur Folge.
4. Für beschlagnahmte Waren dürfen Überfuhrscheine nur auf Grund von Freigabescheinen ausgefolgt werden.

Angemeldet wurden zur faktischen Überfur für den ....

.... 191...... ....

K. u. k. Kreiskommando in .... am ..../.......... 191......

Unterschrift!

Stampiglie.

Angemeldet wurden zur faktischen Überfuhr für den ....

.... 191...... ....

K. u. k. Kreiskommando in .... am ..../.......... 191......

Unterschrift!

Stampiglie.

Angemeldet wurden zur faktischen Überfuhr für den ....

.... 191...... ....

K. u. k. Kreiskommando in .... am ..../.......... 191......

Unterschrift!

Stampiglie.

K. u. k. Kreiskommando ____________

Beilage C.

Stempelfrei.

Nr ____________

Übernahmsmeldekarte.

Datum *1917*

Nachstehende Sendung, aufgegeben von ____________ *in* ____________

bestimmt für ____________ *in* ____________

(Station ____________ *), kautioniert mit K* ____________ *darf zur Beförderung angenommen werden.*

Anzahl	Art der Verpackung	Zeichen und Nummer	Inhalt	Wirkliches Rohgewicht (in Worten auszuschreiben)	Frachtbrief Nummer

Stempel und Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos	Stempel der Versandstation	Bestätigung der Übernahme durch den Adressaten	
		Stempel der Bestimmungsstation	Name, Charge, Stempel des k. u. k. Interventionsorganes (wenn die Bestätigung durch die Bestimmungsstation nicht erfolgen kann)

K. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Polen.
(ROHSTOFFZENTRALE).

Beilage D.

Freigabeschein Nr. ....

giltig bis zum .... einschließlich.

Herrn
Der Firma ....

in ....

werden hiemit aus eigenen Beständen (des) ....

....

....

....

....

....

....

1. zum Selbstgebrauch: ....

2. zur Verarbeitung: ....

3. zum Verkauf: ....

4. zur Beförderung innerhalb des Kreises nach ....

freigegeben:

LUBLIN, am 191

K. u. k. Militär-General-Gouvernement
(Rohstoffzentrale).

Dieser Freigabeschein wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Inhaber ist verpflichtet, jederzeit den Nachweis über die Verwendung bezw. den Verbleib der freigegebenen Ware zu erbringen.

2. Um Verlängerung der Giltigkeitsdauer ist rechtzeitig bei der Rohstoffzentrale anzusuchen, da ein Freigabeschein nach Ablauf der Giltigkiet unter keinen Umständen die freigegebene Ware schützt.

3. Der Inhaber ist verpflichtet, jeden Verkauf im Betrage von mehr als 100 Kronen einzeln, alle übrigen Detailverkäufe täglich summarisch im Verkaufsausweise dieses Scheines einzutragen bezw. bei größeren Betrieben hierüber geordnete Vormerkungen zu führen.

4. Verkäufe dürfen nur an die Ware selbst verbrauchende Private, sowie an solche Kaufleute oder Gewerbetreibende, welche einen Gewerbeschein besitzen, an sonstige Personen nur mit Bewilligung der Rohstoffzentrale erfolgen.

5. Für jeden Transport auch als Reisegepäck oder Frachtgut (Handgepäck ausgenommen), über die Kreisgrenze ist überdies ein Überfuhrschein der Rohstoffzentrale des Militär-General-Gouvernements notwendig.

6. Ein Verstoß gegen vorstehende Vorschrift wird mit Einziehung des Freigabescheines unbeschadet sonstiger Folgen der Übertretung einer geltenden Vorschrift, bestraft.